

Merkblatt zur ABMELDUNG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheines die folgenden Hinweise mit Aufklärung über Ihre RECHTE und PFLICHTEN sowie über die Zulässigkeit von DATENÜBERMITTLUNGEN aufmerksam durch.

Hinweise:

Nach dem Hessischen Meldegesetz hat sich INNERHALB EINER WOCHEN abzumelden, wer aus einer Wohnung auszieht (§ 13). Die Pflicht zur Abmeldung entfällt für Personen, die innerhalb dieses Zeitraumes eine neue Wohnung im Bezirk derselben Meldebehörde beziehen und sich deshalb anzumelden haben. Bitte achten Sie darauf, daß Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Auf Verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§ 19).

Angehörige derselben Familie mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Abmeldeschein verwenden; bei mehr als vier Familienangehörigen ist ein weiterer Abmeldeschein auszufüllen. Es genügt, wenn eine/einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Der Abmeldung ist – sofern Sie nicht Eigentümerin/Eigentümer der bisherigen Wohnung sind – die schriftliche Auszugsbestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person beizufügen (§ 17). Für diesen Zweck kann das als Anlage beigefügte Muster (Bestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers) verwendet werden.

Eine Durchschrift des Meldescheines erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Abmeldebestätigung von der Meldebehörde zurück.

Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sind im Melderegister aufgrund Ihres Antrages ÜBERMITTLUNGSSPERREN nach § 34 Abs. 6 und 7 des Meldegesetzes eingetragen, werden diese von der Meldebehörde der bisherigen Wohnung weiter beachtet. Sollen Übermittlungssperren auch von der Meldebehörde der künftigen Wohnung eingetragen werden, so beantragen Sie diese bitte bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde. Sofern Sie von Ihren WIDERSPRUCHSRECHTEN nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes sowie von den Möglichkeiten der EINWILLIGUNGSKLÄRUNG nach § 35 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes am neuen Wohnort Gebrauch machen wollen, ist es erforderlich, bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde Widerspruch zu erheben bzw. Ihre Einwilligung zu erklären. Informationen hierzu erhalten Sie von der Meldebehörde am neuen Wohnort.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Erläuterungen

Füllen Sie den Abmeldeschein bitte wahrheitsgemäß und lückenlos in deutlicher Schrift aus. Falls keine Angaben zu machen sind, streichen Sie bitte das entsprechende Feld. Beim Schreiben bitte fest aufdrücken.

- ① Sofern Sie mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, geben Sie diese bitte alle an. |
- ② Die Angabe, ob erwerbstätig oder nicht, dient ausschließlich bevölkerungsstatistischen Zwecken.